

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

02.06.2026

Geschäftszeichen:

I 34-1.70.3-45/25

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Nummer:

Z-70.3-320

Antragsteller:

Solvis d.o.o.

Ulica Vesne Parun 15
42000 VARAZDIN
KROATIEN

Geltungsdauer

vom: **2. Juni 2026**

bis: **2. Juni 2031**

Gegenstand dieses Bescheides:

PV-Module Solvis Vision

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind die photovoltaischen Module (PV-Module) "Solvis Vision Typ A" und "Solvis Vision Typ B" der Fa. Solvis d.o.o. nach der Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU.

Die PV-Module bestehen aus zwei Glasscheiben und zwei Lagen Verbundfolie sowie aus zwischen den Folien eingebetteten kristallinen Solarzellen. Sie können sowohl mit Aluminiumprofilen gerahmt als auch ungerahmt ausgeführt werden.

Die PV-Module "Solvis Vision Typ A" haben maximale Glasabmessungen von 2300 mm x 3500 mm, die PV-Module "Solvis Vision Typ B" haben maximale Abmessungen von 1150 mm x 1960 mm.

Die PV-Module dürfen für linienförmig- oder punktförmig gelagerte Verglasungen verwendet werden.

1.2 Genehmigungsgegenstand und Anwendungsbereich

Genehmigungsgegenstand ist die Planung, Bemessung und Ausführung von Verglasungen unter Verwendung der oben genannten PV-Module.

2 Bestimmungen für die PV-Module

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Glasscheiben für die PV-Module

Die beiden Einzelscheiben der PV-Module "Solvis Vision Typ A" bestehen aus folgenden Glasscheiben, hergestellt aus Floatglas nach DIN EN 572-2 oder Ornamentglas nach DIN EN 572-5 mit einer Mindestnennstärke von 3 mm:

- Teilvorgespanntes Glas (TVG) nach DIN EN 1863-1 oder
- Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 12150-1 oder
- Heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas (heißgelagertes ESG) nach DIN EN 14179-1.

Die beiden Einzelscheiben der PV-Module "Solvis Vision Typ B" bestehen aus teilvorgespanntem Glas aus Ornamentglas mit Nennstärke 2 mm gemäß den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Eigenschaften¹.

Die Glasscheibe des Frontglases kann auf der zwischenschichtabgewandten Seite reflexionsmindernd beschichtet sein.

Die Glasscheibe des Rückseitenglases kann über Bohrungen zur Ausleitung der elektrischen Energie verfügen.

Weitere Werkstoffeigenschaften sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt¹.

Die Werkstoffeigenschaften sind durch ein Abnahmeprüfzeugnis "3.1" nach DIN EN 10204 zu belegen.

2.1.2 Verbundfolie

Die Verbundfolien aus EPE müssen den im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Bestimmungen¹ entsprechen. Die Dicke der EPE-Folien beträgt mindestens 1,2 mm und maximal 2,4 mm (jeweils mindestens 0,6 mm und maximal 1,2 mm vor und hinter den Solarzellen).

2.1.3 Solarzellen

Es können mono- oder polykristalline Solarzellen, die auch bifazial sein können, verwendet werden. Weitere Angaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt¹.

¹ Hinterlegung Mai 2026

2.1.4 Rahmen

Die PV-Module "Solvis Vision Typ A" können einen Rahmen aus Legierungen nach DIN EN 755-2 erhalten.

Bei den PV-Modulen "Solvis Vision Typ B" besteht der Rahmen aus einer Aluminiumlegierung nach DIN EN 755-2, z.B. EN AW 6063 T66 (oder einer hinsichtlich der mechanischen Eigenschaften mindestens gleichwertigen Legierung). Weitere Angaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt¹.

Die Werkstoffeigenschaften sind durch ein Abnahmeprüfzeugnis "3.1" nach DIN EN 10204 zu belegen.

Die Glasscheiben werden in die Rahmen mit einem dauerelastischen Dichtstoff eingebettet. Angaben zur nichttragenden Verklebung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt¹.

2.1.5 Brandverhalten

Die PV-Module erfüllen sowohl mit umlaufenden Rahmen (inkl. Verklebungen / Dichtungen) als auch ohne die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse E nach DIN EN 13501-1.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

Die PV-Module "Solvis Vision Typ A" werden aus Glasscheiben nach Abschnitt 2.1.1, zwei Lagen einer Verbundfolie nach Abschnitt 2.1.2, Solarzellen nach Abschnitt 2.1.3 und ggf. Rahmen nach Abschnitt 2.1.4 hergestellt.

Die PV-Module "Solvis Vision Typ B" werden aus Glasscheiben nach Abschnitt 2.1.1, zwei Lagen einer Verbundfolie nach Abschnitt 2.1.2, Solarzellen nach Abschnitt 2.1.3 und einem Rahmen nach Abschnitt 2.1.4 hergestellt.

Für die Grenzabmaße gilt Abschnitt 4.2.3 von DIN EN ISO 12543-5, für den Versatz gilt Abschnitt 4.2.4 von DIN EN ISO 12543-5.

Die Herstellung erfolgt nach den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Bestimmungen¹.

2.2.2 Kennzeichnung

Das PV-Modul oder der Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Zusätzlich sind auf dem Datenblatt Informationen über Material und Abmessungen zum Rahmen -sofern vorhanden- anzugeben.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der PV-Module mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Bauprodukts durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts auf Verlangen zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Im Herstellwerk des PV-Moduls ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser

sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle des PV-Moduls soll mindestens die folgenden Maßnahmen einschließen:

- Kontrolle des Ausgangsmaterials (Glasscheiben, Verbundfolie, Solarzellen, Rahmen) sowie Prüfung der Übereinstimmung der Angaben in den Prüfbescheinigungen mit den Angaben in Abschnitt 2.1.
- Dokumentation der beim Herstellungsprozess des PV-Modules verwendeten relevanten Produktionsparameter. Die Produktionsparameter müssen mit den im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben übereinstimmen.
- Für die werkseigene Produktionskontrolle des Rahmens gelten die Bestimmungen von DIN EN 1090-1.
- Regelmäßige Prüfung des Aussehens des PV-Moduls in Anlehnung an DIN EN ISO 12543-6.
- Nachweis der Haftung durch Abzugsprüfung in Anlehnung an DIN EN ISO 8510-2 mit einer Abzugsgeschwindigkeit von 100 mm/min nach den im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben¹. Die Häufigkeit ist fünf Proben alle 2000 hergestellte Module.
- Bestimmung des Vernetzungsgrades der EPE-Folie bei Charginwechsel sowie einmal wöchentlich nach den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben¹.
- An mindestens drei Proben alle 2000 hergestellten Module ist die Prüfung bei hoher Temperatur entsprechend DIN EN ISO 12543-4, an Probekörpern mit einem Aufbau von mind. 3 mm Glas / 2x0,6 mm EPE-Folie mit eingebetteten Solarzellen / 3 mm Glas durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen sowie
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Erstprüfung des Bauprodukts

Im Rahmen der Erstprüfung sind die im Folgenden genannten Produkteigenschaften zu prüfen:

- Kontrolle des Ausgangsmaterials (Glasscheiben, Verbundfolie, Solarzellen, Rahmen) sowie deren herstellerseitigen Kennzeichnungen bzw. Nachweise,
- Überprüfung der beim Herstellungsprozess des PV-Modules verwendeten relevanten Produktionsparameter. Die Produktionsparameter müssen mit den im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben¹ übereinstimmen,

- Prüfung bei hoher Temperatur entsprechend DIN EN ISO 12543-4, an Probekörpern mit einem Aufbau von mind. 3 mm Glas / 2x0,6 mm EPE-Folie mit eingebetteten Solarzellen / mind. 3 mm Glas,
- an fünf Proben ist der Nachweis der Haftung durch Abzugsprüfung nach dem im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben¹ in Anlehnung an DIN EN ISO 8510-2 zu führen. Die Abzugsgeschwindigkeit beträgt hierbei 100 mm/min.,
- Bestimmung des Vernetzungsgrades der EPE-Folie nach den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben¹.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Für die Planung von Verglasungen mit PV-Modulen gelten die Technischen Baubestimmungen, insbesondere die Normenreihe DIN 18008 sowie die nachfolgenden Bestimmungen.

Für die PV-Module gelten die Bestimmungen von Verbund-Sicherheitsglas (VSG) nach DIN 18008.

3.2 Bemessung

Für die Bemessung von Verglasungen mit PV-Modulen gelten die Technischen Baubestimmungen, insbesondere die Normenreihe DIN 18008 sowie die nachfolgenden Bestimmungen.

Die PV-Module können als Verbund-Sicherheitsglas (VSG) im Sinne der Normenreihe DIN 18008 verwendet werden.

Für die Glasscheiben der PV-Module ist das typische Bruchbild für Scheiben in Bauteilgröße erbracht.

Die charakteristische Biegezugfestigkeit (5 % Fraktilwert bei 95 % Aussagewahrscheinlichkeit) der für die PV-Module "Solvis Vision Typ A" verwendeten Glassorten kann den in Abschnitt 2.1.1 aufgelisteten Produktnormen entnommen werden.

Die charakteristische Biegezugfestigkeit (5 % Fraktilwert bei 95 % Aussagewahrscheinlichkeit) des für die PV-Module "Solvis Vision Typ B" verwendete teilvorgespannte Glas mit Nenndicke 2 mm nach Abschnitt 2.1.1 beträgt 70 N/mm².

Für die Bemessung der Rahmen gelten die Angaben im Datenblatt.

3.3 Ausführung

Für die Ausführung von Verglasungen mit PV-Modulen gelten die Technischen Baubestimmungen, insbesondere die Normenreihe DIN 18008 sowie die nachfolgenden Bestimmungen.

Für die PV-Module gelten die Bestimmungen von Verbund-Sicherheitsglas (VSG) nach der Normenreihe DIN 18008.

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der Verglasung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16 a Abs. 5 i.V.m. 21 Abs. 2 MBO² abzugeben.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Es ist sicherzustellen, dass die Glas- bzw. Folienränder nur in Kontakt mit angrenzenden Stoffen stehen, die dauerhaft mit der verwendeten Verbundfolie verträglich sind. Der Feuchtezutritt an den Folienrändern ist konstruktiv zu minimieren und dauerhafte Feuchtigkeit (z. B. stehendes Wasser oder hohe Luftfeuchtigkeit) auszuschließen.

² Musterbauordnung Fassung November 2002 zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 26./27. September 2024 bzw. deren Umsetzung in den Landesbauordnungen

Folgende technische Spezifikationen und Verordnungen werden in Bezug genommen:

Normenreihe DIN 18008	Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln
DIN EN 572-2:2004-09	Glas im Bauwesen - Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas – Teil 2: Floatglas
DIN EN 572-5:2004-09	Glas im Bauwesen - Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas – Teil 5: Ornamentglas
DIN EN 755-2:2016-10	Aluminium und Aluminiumlegierungen –Stranggepresste Stangen, Rohre und Profile –Teil 2: Mechanische Eigenschaften
DIN EN 1090-1:2012-02	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken
DIN EN 1863-1:2000-03	Glas im Bauwesen - Teilvorgespanntes Kalknatronglas - Teil 1: Definition und Beschreibung
DIN EN 10204:2005-01	Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen
DIN EN 12150-1:2000-11	Glas im Bauwesen - Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheiben-Sicherheitsglas- Teil 1: Definition und Beschreibung
DIN EN 13501-1:2019-05	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
DIN EN 14179-1:2005-09	Glas im Bauwesen - Heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas - Teil 1: Definition und Beschreibung
DIN EN ISO 8510-2:2010-12	Klebstoffe - Schälprüfung für flexibel/starr geklebte Proben - Teil 2: 180-Grad-Schälversuch
DIN EN ISO 12543-4:2011-12	Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Teil 4: Verfahren zur Prüfung der Beständigkeit
DIN EN ISO 12543-5:2022-03	Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Teil 5: Maße und Kantenbearbeitung
DIN EN ISO 12543-6:2022-03	Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Teil 6: Aussehen

Andreas Schult
Referatsleiter

Beglaubigt
Stöhr